

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

TecWare
Gesellschaft für Softwareentwicklung mbH
Gewerbegebiet 5
D – 01689 Niederau OT Ockrilla

im Folgenden „TecWare“ genannt

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich durch die Vertragsparteien abgeändert werden, für alle, auch zukünftigen Geschäfte, auch dann, wenn nicht erneut auf sie Bezug genommen wird. Sie gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, Hardwarelieferungen und Softwarelieferungen, für letztere jedoch nur, wenn nicht ein gesonderter Softwarevertrag erstellt wird. Bedingungen des Vertragspartners, die von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, erlangen nur dann Geltung, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Ansonsten werden gegenteilige Bedingungen des Auftraggebers für die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Leistungsgegenstand.....	1
2.	Mitwirkung des Auftraggebers.....	1
3.	Preise.....	2
4.	Zahlungsbedingungen.....	2
5.	Lieferungen.....	3
6.	Eigentumsvorbehalt.....	3
7.	Abnahme von Softwareprodukten.....	3
8.	Urheberrecht und Nutzungsrecht.....	4
9.	Gewährleistung.....	4
10.	Haftung und Schadenersatz.....	5
11.	Vertragsdauer und Kündigung.....	5
12.	Geheimhaltung.....	6
13.	Betriebszeiten.....	6
14.	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	6
15.	Sonstiges.....	6

1. Leistungsgegenstand

TecWare verpflichtet sich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Auskünfte und Zusagen sowie Angaben in Preislisten und Werbemedien gleich welcher Art sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Ausführung des Auftrages durch uns zustande. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die bereits angefallenen Aufwendungen plus maximal 15 % des Auftragswertes zu verrechnen.

TecWare steht es zu, Leistungen frei zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen und ist ferner berechtigt, Leistungen zu ändern, bzw. neu zu definieren, soweit dadurch keine erheblichen Leistungseinbußen für den Auftraggeber bewirkt werden.

Soweit TecWare kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (Gefälligkeitsdienste), können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden.

TecWare ist berechtigt, die Durchführung von vertraglichen (Teil-)Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

2. Mitwirkung des Auftraggebers

Bei jedem Projekt ist die aktive Mitwirkung des Auftraggebers notwendig. Der Auftraggeber hat für die Durchführung des Projektes eine Kontaktperson (Projektleiter) zu nominieren, die auch die notwendigen Kompetenzen zur Koordination des Projektes beim Auftraggeber und zum Treffen der notwendigen Entscheidungen hat, und als einziger Fehlermeldungen abgibt. Ist der Projektleiter nicht zugleich der fachliche Ansprechpartner, so ist auch dieser zu benennen.

Die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist gemeinsam festzulegen. Insbesondere sind die Verantwortungsbereiche der Vertragspartner, die Vorgangsweise bei Änderungen im Projekt etc. die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme.

Vom Auftraggeber sind rechtzeitig und vollständig die zur Durchführung des Projektes notwendigen bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber sichert TecWare zu, dass ihr übergebene Materialien frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt diesbezüglich TecWare von jeglichen Ansprüchen frei.

Erkennt TecWare, daß die fachliche Feinspezifikation fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird TecWare dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis mitteilen. Der Auftraggeber wird für die Berichtigung und Anpassung der fachlichen Feinspezifikation innerhalb angemessener Frist sorgen.

Verzug des Auftraggebers bei der Mitarbeit an der Programmerstellung sei es bei Bereitstellung von Unterlagen, bei Bereitstellung von Testmöglichkeiten bei Prüfung und Abgabe von Grob- und Detailkonzepten etc. entbinden den Auftragnehmer von der Verantwortung für daraus resultierende Terminverzögerungen. Dies gilt auch für nachträglich geänderte Angaben, Anforderungen oder Unterlagen. Mehraufwände, die dem Auftragnehmer aufgrund solcher Umstände entstehen, werden jedenfalls zum jeweils gültigen Stundensatz and den Auftraggeber verrechnet.

Der Auftraggeber wird die für die Installation oder den Betrieb der zu erstellenden Software notwendige Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen, erwerben oder TecWare hierzu beauftragen, insbesondere das erforderliche Betriebssystem, Datenbank-, Telekommunikations- und Service- Programme (Tools) in der jeweils aktuellen bzw. erforderlichen Version, sowie erforderliche sonstige Software. Der Auftraggeber sorgt für die notwendigen Nutzungsrechte. Auch die Pflege, insbesondere die Aktualisierung solcher Software, die der Auftraggeber bereitstellt, ist Sache des Auftraggebers.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich in EUR ohne Mehrwertsteuer. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung erfolgt zu den jeweils gültigen Stundensätzen des Auftragnehmers nach tatsächlichem Aufwand, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Es kann mit gesonderter Vereinbarung auch festgelegt werden, dass der Aufwand für jede Phase auf Grund des Ergebnisses der Vorphase geschätzt und beauftragt wird. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungskosten können dem Auftraggeber gesondert zu den jeweils gültigen Sätzen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt werden, ebenso die Kosten von Programm- u. Datenträgern. Die Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag.

Preisänderungen oder erhebliche Leistungsänderungen gelten, soweit kein Widerspruch auf die entsprechende Benachrichtigung binnen 4 Wochen erfolgt, als genehmigt. Die Änderung tritt mit dem in der Benachrichtigung angeführtem Wirksamkeitsdatum oder mit dem Ersten, des der Benachrichtigung folgenden Monats in Kraft. Der Widerspruch gilt als Kündigung.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind 10 Tage nach Rechnungslegung netto ohne Skonto oder sonstige Abzüge fällig. Andere Zahlungsbedingungen gelten ausdrücklich nur dann, wenn von uns schriftlich bestätigt.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 1,5% p.a. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist TecWare berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Verträgen über den Bezug von Dienstleistungen oder Dauerschuldverhältnisse sind wir auch ohne Nachfristsetzung berechtigt, den Zugriff auf das entsprechende Angebot zu sperren. Das Sperren hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung für ungekündigte Leistungszeiträume.

5. Lieferungen

Lieferung bzw. Versand unserer Leistungen und Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Versand der Ware erfolgt ab Firmensitz TecWare oder ab Lager, die Versandkosten trägt der Auftraggeber, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen der TecWare liegt. Die Gefahr geht mit dem Beginn der Versendung auf den Auftraggeber über.

Lieferung erfolgt nur solange Vorrat. Sofern nicht ausdrücklich eine Komplettlieferung vereinbart ist, müssen Teillieferungen vom Auftraggeber angenommen werden. Eine Transportversicherung wird nur auf schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware schriftlich beim Transportunternehmen oder Auftragnehmer vorzubringen, dies unter sonstigem Ausschluss jeglicher Haftung. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Geht TecWare aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung ihrer Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren.

Alle von der TecWare genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, daß ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich vom Auftraggeber nach Auftragserteilung gewünschten Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, kriegerischer Ereignisse, behördlicher Eingriffe, Verkehrsstörungen, Energiemangel, Arbeitskonflikte oder Nichterfüllung von Lieferverpflichtungen dritter Lieferfirmen uns gegenüber. Die vorgenannten Umstände berechtigen uns zur Verlängerung der Lieferzeit oder zum Rücktritt vom Vertrag.

Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist oder seitens des Auftraggebers nicht gewünscht oder die Ware nicht übernommen wird, sind wir berechtigt, die Lagerung der Ware auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Auftraggeber im Falle von uns verschuldeter Lieferverzögerung ist bei Vorliegen von Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Tritt Unmöglichkeit der Leistung z.B. dadurch ein, daß unsere Lieferanten nicht mehr produzieren oder liefern oder dadurch, daß die Leistung für uns wirtschaftlich unerschwinglich wird, sind wir von der Verpflichtung aus dem Vertrag entbunden, ohne daß eine Schadenersatzpflicht besteht.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der TecWare aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der TecWare. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der TecWare stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und der TecWare auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an TecWare abgetreten. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde TecWare unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der TecWare unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, daß der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und TecWare dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde der TecWare bereits mit Vertragsabschluß alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab (Sicherungsabtretung). Verarbeitet der Auftragnehmer die Ware weiter, so bleibt der Eigentumsvorbehalt einschließlich Gewinnanteil bestehen (Herstellerklausel).

Des Weiteren gilt der Kontokorrentvorbehalt als vereinbart. Dieser sichert nicht nur die Kaufpreisforderung aus dem einzelnen Kaufvertrag ab, der der bedingten Übereignung zugrunde liegt, sondern alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, insbesondere den Saldoausgleichsanspruch aus der Kontokorrentverbindung.

Auch ist der Konzernvorbehalt vereinbart, der auf Forderungen erstreckt wird, die gegenüber anderen Schuldner bestehen, die direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich mit dem Auftragnehmer verbunden sind.

Der Kunde ist verpflichtet, der TecWare alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

7. Abnahme von Softwareprodukten

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene fertige Programm einer Abnahme durch den Auftraggeber spätestens 4 Wochen ab Lieferung. Die Abnahme wird in einem Protokoll durch den Auftraggeber bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der genehmigten Produkte der Vorphasen.). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von 4 Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die Software als abgenommen. Werden im Zuge der Abnahme vom

Auftraggeber unberechtigterweise Fehler oder Mängel behauptet, so können daraus entstehende Aufwände des Auftragnehmers dem Auftraggeber zusätzlich zum vereinbarten Entgelt in Rechnung gestellt werden. TecWare ist berechtigt, weitere Arbeiten von einer Teilabnahme abhängig zu machen, wenn abnahmefähige Zwischenprodukte (Leistungsphasen) erreicht worden sind. Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

8. Urheberrecht und Nutzungsrecht

Mit der Lieferung und Bezahlung der Softwareprogramme von TecWare wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich das Nutzungsrecht. Die Programme bleiben Eigentum des Herstellers. Die Nutzung eines Programms darf nur auf einem Computersystem erfolgen. Es dürfen keine Reproduktionen der Programme angefertigt werden; ausgenommen sind Reproduktionen, die der Datensicherung dienen. Der Erwerber verpflichtet sich, die Programme an Dritte weder weiterzugeben, noch sonst in irgendeiner Form zugänglich zu machen und die Software nicht über das vereinbarte Ausmaß hinaus zu nutzen. Für die Programmhandbücher und andere Unterlagen gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich Reproduktion und Weitergabe. TecWare behält das Werknutzungsrecht am Vertragsgegenstand, soweit nichts anderes vereinbart wird.

9. Gewährleistung

TecWare gewährleistet, daß die Waren, die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der TecWare unverzüglich schriftlich zu melden. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der TecWare Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, daß der Kunde den vollen Nachweis führt, daß die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und daß die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

TecWare kann im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile reparieren oder austauschen. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Kunde vor dem Austausch Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten) entfernen. Der Kunde ist verpflichtet, der TecWare die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen. Gelingt es der TecWare nicht, erhebliche Mängel innerhalb von 6 Monaten ab Eingang einer ordnungsgemäßen Mängelanzeige zu beseitigen, so kann der Auftraggeber TecWare eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, daß er die Mängelbeseitigung mit dem Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach Fristablauf ist der Kunde zur Wandelung oder Minderung berechtigt, falls der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist.

9.1. Software

TecWare garantiert für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Tag der Lieferung, daß von der TecWare gelieferte Software im wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist und, falls vorhanden, im wesentlichen entsprechend dem begleitenden Produkthandbuch arbeitet. Die Gewährleistung beschränkt sich auf diese Leistungen. Die Programme können jedoch nicht für jede Anwendung oder Kombination getestet werden. Der Auftragnehmer übernimmt deshalb keine Gewähr, dass die Programmfunktionen allen Anforderungen des Benützers genügen, oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Ebenso kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen. Es ist dem Kunden bekannt, daß nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers können von diesem nicht mehr geltend gemacht werden, wenn er selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen an der Software durchgeführt hat oder Dritte hat durchführen lassen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Änderungen die Gewährleistungsarbeiten, insbesondere die Analyse- und Beseitigungsarbeiten seitens TecWare nicht oder nur unwesentlich erschweren und die gemeldeten Mängel nicht auf diese Änderung zurückzuführen sind.

Im Fall einer berechtigten Mängelrüge behält sich TecWare vor, insgesamt drei Nachbesserungen durchzuführen bzw. im Falle des endgültigen Scheiterns der Nachbesserung nach Wahl des Kunden das Recht auf Wandelung oder Minderung einzuräumen. Ein Recht auf Wandelung oder Minderung hat der Kunde nur, wenn ein Programmfehler reproduzierbar ist und sich für das gesamte Leistungsbild als erheblich und wesentlich erweisen sollte und der Fehler nicht durch andere Möglichkeiten der Software gelöst werden kann.

Jede weitere Gewährleistung, insbesondere dafür, daß die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist, sowie für direkte oder indirekt verursachte Schäden (z. B. Gewinnverluste, Betriebsunterbrechung) sowie für Verluste von Daten oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung verloren gegangener Daten entstehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, daß der TecWare bzw. ihren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. TecWare behält sich vor, auch nach Lieferung Änderungen an den Programmen vornehmen zu lassen, die die Leistungsfähigkeit des Programms verbessern und die übrige Software nicht beeinträchtigen.

Sind etwa gemeldete Mängel nicht TecWare zuzurechnen, wird der Auftraggeber TecWare den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere Reisen zu den üblichen Sätzen) zu den üblichen Sätzen vergüten.

Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, so liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten ausschließlich beim Auftraggeber.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr:

- wenn auf Grund unvollständiger, fehlerhafter oder nicht rechtzeitig gelieferter Informationen durch den Auftraggeber das fertige System (bzw. ein Zwischenprodukt) nicht den tatsächlichen Anforderungen des Auftraggebers entspricht.
- für Änderungen der erforderlichen Hard- und Softwarekonfiguration des Auftraggebers nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Ablaufes gemäß Angebot (Funktionstest).
- er ist nicht verpflichtet, Dokumentation oder Hilfe bereitzustellen, die den Betrieb der Software in einer vom Kunden geänderten Systemumgebung sicherstellen.
- für Auswirkungen allfälliger Software Release Wechsel oder neuer Hardwareeinrichtungen auf die Lauffähigkeit der Programme
- für Schäden, Fehler oder Störungen, die auf unsachgemäße Bedingung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichung von Installations- und Lagerbedingungen) zurückzuführen sind, sofern dies nicht vom Auftragnehmer selbst verschuldet wurde.
- für die Funktionsfähigkeit des Systems, wenn der Auftraggeber auf eigene Verantwortung Daten in das System eingespielt unter Zuhilfenahme von nicht vom Auftragnehmer beigestellten oder autorisierten Programmen.

10. Haftung und Schadenersatz

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber TecWare wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für mittelbare Schäden, Folgeschäden einschließlich Datenverlust ist ausgeschlossen. Leistungsverzögerungen, die auf nicht vollständige, später abgeänderte oder nicht rechtzeitig eingebrachte Anforderungen, Unterlagen oder Mitteilungen durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. TecWare haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie muß sich die Vernichtung der Daten als grob fahrlässig oder vorsätzlich zurechnen lassen und daß der Kunde durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen dafür Sorge getragen hat, daß diese Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

Tritt ein Schaden am Vertragsgegenstand ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Verbesserung zu geben. Erst bei Fehlschlagen der Verbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, sonstige Ansprüche geltend zu machen.

Die Haftung für Schäden, die durch den Einsatz von TecWare gelieferter oder installierter Hard- und Software verursacht werden, ist der Höhe nach auf 2.500,00 EUR beschränkt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

11. Vertragsdauer und Kündigung

Zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstige Dauerschuldverhältnisse sind, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, sofern nicht anderes vereinbart wurde, Verträge schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit jedem Monatsende zu kündigen. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag zu beenden, wenn der jeweils andere Vertragspartner gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt und dieser Verstoß auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben wird. Die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen des Auftragnehmers sind zu bezahlen.

12. Geheimhaltung

TecWare und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und/oder Beauftragten ist sichergestellt, dass jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterbleibt.

Besondere Verpflichtungen treffen den (potentiellen) Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von TecWare, dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.

13. Betriebszeiten

Die Mitarbeiter von TecWare stehen zu den jeweiligen Bürozeiten, das heißt:

- Montag bis Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00 Uhr
- Freitag: 09:00 – 14:00 Uhr

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und allen anderen Verträgen ist das Gericht am Sitz von TecWare zuständig.

15. Sonstiges

Im Angebot oder Vertrag nicht ausdrücklich angeführte Leistungen (z.B. Einschulung für Software, Installation von Hardware oder Software, organisatorische Einführung beim Kunden) sind nicht Vertragsgegenstand. Im Falle der Durchführung solcher Zusatzleistungen auf Wunsch des Kunden werden diese gesondert verrechnet.

Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, vom Auftragnehmer Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Zudem erteilt der Kunde TecWare das Recht seinen Firmennamen als Referenz in Werbung oder Internetpräsenz zu verwenden. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich widerrufen.

Erfüllungsort ist der Sitz TecWare. E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind. Verschlüsselung oder Signatur der Nachrichten und Daten erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Abrede hin.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand: April 2005